

## Stellungnahme

### zum Gesetz, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2019)

Der unabhängige und weisungsfreie Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD; UN-BRK, BGBl III Nr 155/2008) und hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG, LGBl Nr 26/2004 idF des LGBl Nr 63/2018) das Recht, in Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung, einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat gemäß §§ 50, 51 StBHG als gesetzliche Interessenvertretung u.a. die Aufgabe, Empfehlungen abzugeben und damit die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark zu wahren.

Der Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark entstammt einer Maßnahme des Stmk Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK und bezweckt die Durchsetzung der Menschenrechte und die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft.

Aufgrund dieser gesetzlichen und statutarischen Aufgabenstellungen geben die unterzeichnenden Organisationen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende, gemeinsame Stellungnahme ab:

### Allgemeines

Die unterzeichnenden Organisationen anerkennen und begrüßen die vorgesehene Änderung in Bezug auf den anpassbaren Wohnbau gemäß Punkt 65. des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2019). Dies entspricht zum Teil den Empfehlungen des Unabhängigen Steiermärkischen Monitoringausschusses,

welche er in seinem Prüfbericht<sup>1</sup> veröffentlicht hat und auch den diesbezüglichen Forderungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung<sup>2</sup> und Selbstbestimmt Leben Steiermark.

Allerdings wurden die Empfehlungen hinsichtlich des § 70 Stmk BauG und der verpflichtenden Konsultation von einschlägigen Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, gänzlich außer Acht gelassen. Dies widerspricht unter anderem den Verpflichtungen der UN-BRK insbesondere Artikel 4 (3) der vorsieht, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, VertreterInnen von Menschen mit Behinderung konsultiert werden und aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen werden müssen.

Des Weiteren weisen die unterzeichnenden Organisationen darauf hin, dass grundsätzlich keine wesentlichen Veränderungen/Verbesserungen (mit Ausnahme der Rückkehr des § 76 Abs 4 zur alten Rechtslage, nach welcher Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten sind) im Entwurf des Stmk BauG hinsichtlich der Barrierefreiheit vorgesehen sind, die laut UN-BRK notwendig sind (siehe Punkt c).

## Stellungnahme

### a) Zu § 70 Stmk BauG (Erschließung):

In Bezug auf die Regelung des § 70 Stmk BauG, welche mit der Novelle 2015 eingeführt wurde, hinsichtlich des verpflichtenden Einbaus von Personenaufzügen, wird festgehalten, dass das zusätzliche Kriterium für den verpflichtenden Einbau eines Personenaufzugs erst bei mehr als neun Wohnungen pro Stiegenhaus eine Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit des Wohnortes für Menschen mit Behinderungen ist und somit in Widerspruch zu insbesondere Art 5, 9 und 19 UN-BRK steht. Darüber hinaus sind Personenaufzüge notwendig zur Ausübung sozialer Kontakte. Die Einschränkungen des § 70 Stmk BauG stehen somit auch in Widerspruch zu Art 19 UN-BRK.

Es wird hierbei auf die im Prüfbericht des Monitoringausschusses vorgeschlagene Formulierung verwiesen:

*„§ 70 (3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei*

---

<sup>1</sup>

[http://www.monitoringausschuss.steiermark.at/cms/dokumente/12739262\\_128142466/aa837bc1/Pr%C3%BCfbericht%20Stmk%20BauG.pdf](http://www.monitoringausschuss.steiermark.at/cms/dokumente/12739262_128142466/aa837bc1/Pr%C3%BCfbericht%20Stmk%20BauG.pdf) (abgerufen am 17.7.2019).

<sup>2</sup> <https://www.bizeps.or.at/behindertenanwalt-kritisiert-das-neue-stmk-baugesetz/> (abgerufen am 17.7.2019).

1. *Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und zwei oder mehr oberirdischen Geschoßen, wenn diese Gebäude mehr als drei Wohnungen aufweisen.*
2. *Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.“*

Diesbezüglich stellt es einen Widerspruch dar, wenn zwar in § 76 Abs 4 Stmk BauG wieder zur alten Rechtslage zurückgekehrt wird, allerdings die Regelung des § 70 Stmk BauG nicht geändert wird. Es handelt sich definitiv um einen guten Schritt in die UN-Behindertenrechtskonforme Richtung, wenn ab drei Wohnungen in einem Wohngebäude alle Wohnungen anpassbar geplant und errichtet werden müssen. Dies ist allerdings wenig sinnvoll, wenn trotzdem die Regelung bestehen bleibt, dass erst ab neun Wohnungen und drei oberirdischen Geschoßen ein Personenaufzug eingebaut werden müsste.

#### **b) Zur Partizipation im Sinne des Art 4 (3) UN-BRK (Allgemeine Verpflichtungen):**

Artikel 4 (3) UN-BRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens eng beteiligen und sie aktiv mit einbeziehen.

Selbstverständlich hat jede Person nach § 2 Stmk Volksrechtegesetz<sup>3</sup> das Recht im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, allerdings wäre es im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtend bereits bei der Ausarbeitung Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten einzubeziehen und gemeinsam einen Entwurf für eine Änderung zu erarbeiten.

#### **c) Grundsätzliche Anpassung an die UN-BRK:**

Es bedarf beispielsweise einer Anpassung der barrierefrei zu bauenden aufgelisteten Bauwerke in § 76 Abs 1 im Sinne der UN-BRK und einer Ausdehnung auf Zu- und Umbauten.

Ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen sind zwei der Grundsätze des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der barrierefreie Zugang zur physischen Umwelt - der auch den barrierefreien Zugang zu Wohnraum umfasst - ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung dieser Grundsätze.

Hierzu wird eine Arbeitsgruppe unter aktiver Einbeziehung der unterzeichnenden Organisationen sowie einschlägiger ExpertInnen auf dem Gebiet des barrierefreien Bauens zur Ausarbeitung der notwendigen Anpassungen empfohlen.

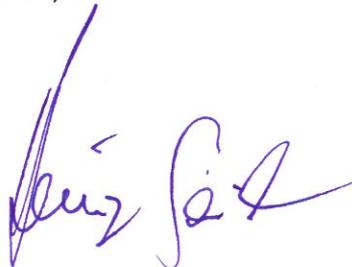
Das Land Steiermark wird an seine Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der UN-BRK erinnert und um Überarbeitung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 9. Juli 1986 über die Rechte der Bürger in Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und über die Rechte der Bürger in der Gemeinde (Steiermärkisches Volksrechtegesetz) LGBl Nr 87/1986 idF LGBl Nr 63/2018.

Baugesetz geändert wird (Baugesetznovelle 2019) auf Basis des Prüfberichtes des Unabhängigen Steiermärkischen Monitoringausschusses zum Steiermärkischen Baugesetz ersucht.

Graz, am 05.08.2019



Heinz Sailer

Vorsitzender - Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss



Mag. Siegfried Suppan

Anwalt für Menschen mit Behinderung



Robert Konegger

Obmann – Selbstbestimmt Leben Steiermark